

Amtsblatt

53. Jahrgang - Nr. 19 - 19. November 2010 - Postverlagsort 48127 Münster -

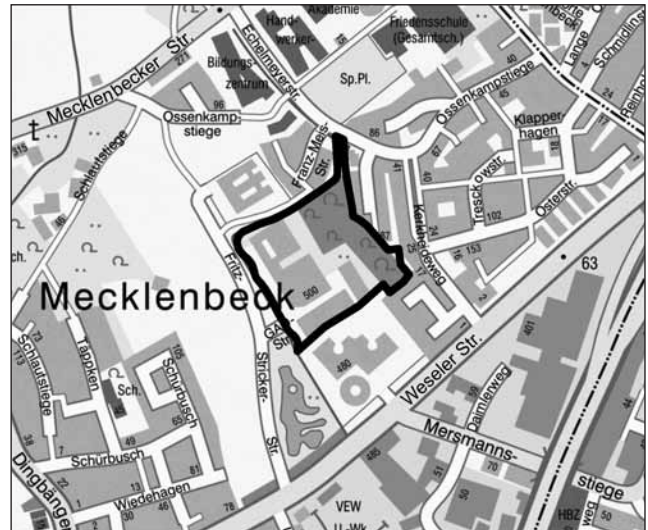
Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 318: Mecklenbeck - Fritz-Stricker-Straße / GAD-Straße**
- **Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe im Bereich Waldeyerstraße / Sentruper Höhe (St.-Theresien-Kirche)**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 537: Bonhoefferstraße / Kappenberger Damm / Franz-Hitze-Straße / Weseler Straße / Buckstraße / Mierendorffstraße**
- **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 101 für den Bereich Bonhoefferstraße / Kappenberger Damm / Franz-Hitze-Straße / Weseler Straße / Buckstraße / Mierendorffstraße**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- **Aufnahme von Aufgeboten**
- **Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 318: Mecklenbeck - Fritz-Stricker-Straße / GAD-Straße



Übersichtsplan Nr. 1 Bereich des Bebauungsplanes Nr. 318

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 11. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 318: Mecklenbeck - Fritz-Stricker-Straße / GAD-Straße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

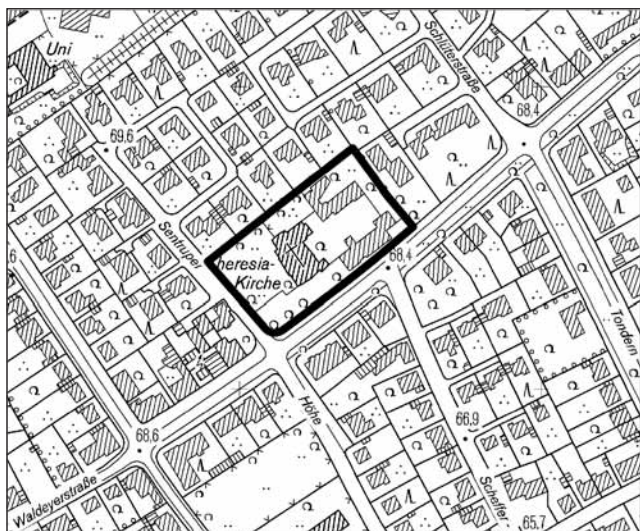
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 318 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe im Bereich Waldeyerstraße / Sentruper Höhe (St.-Theresien-Kirche)



*Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 323*

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 11. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) in Verbindung mit § 12 und § 13a Baugesetzbuch im Bereich Waldeyerstraße / Sentruper Höhe (St.-Theresien-Kirche) zur Nachverdichtung und Innenentwicklung zu ändern.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster, Flur 34, Flurstück 262.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Umweltsprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

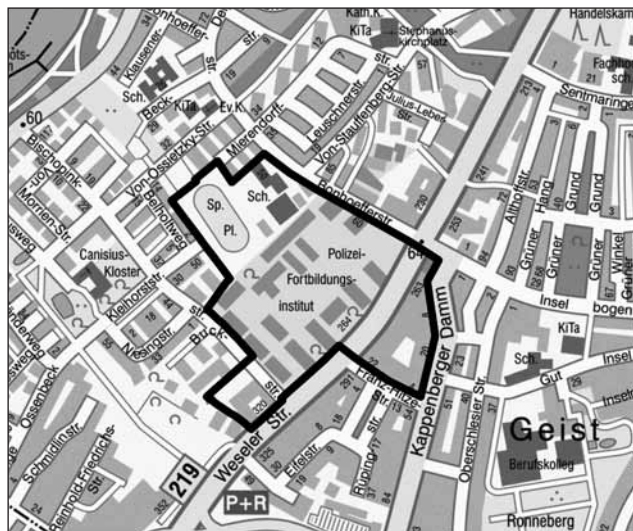
Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 537: Bonhoefferstraße / Kappenberger Damm / Franz-Hitze-Straße / Weseler Straße / Buckstraße / Mierendorffstraße



*Übersichtsplan Nr. 3
Bereich der Veränderungssperre Nr. 101 und des
Bebauungsplanes Nr. 537*

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 11. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Bonhoefferstraße, Kappenberger Damm, Franz-Hitze-Straße, Weseler Straße, Buckstraße und Mierendorffstraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster:

- Flur 200: Teil des Flurstücks 600;
- Flur 210: Flurstücke 254, 274, 367, 381, 388, 389, Teile der Flurstücke 366, 383, 392;
- Flur 211: Flurstücke 191, 195, 410, 444, 448, 450, 483, 486, 505, 579, 580, Teil des Flurstücks 532;
- Flur 213: Flurstücke 207 – 220, 225, 232 – 234, 239, 242, 250 – 252, 258 – 261, 273, 274, 276, 277, 377, 478 – 485; Teile der Flurstücke 757, 761

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 537 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 101 für den Bereich Bonhoefferstraße / Kappenberger Damm / Franz-Hitze-Straße / Weseler Straße / Buckstraße / Mierendorffstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 11. 2010 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen Bonhoefferstraße, Kappenberger Damm, Franz-Hitze-Straße, Weseler Straße, Buckstraße und Mierendorffstraße. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am 10. 11. 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 537 beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster:

Flur 200: Teil des Flurstücks 600;

Flur 210: Flurstücke 254, 274, 367, 381, 388, 389, Teile der Flurstücke 366, 383, 392;

Flur 211: Flurstücke 191, 195, 410, 444, 448, 450, 483, 486, 505, 579, 580, Teil des Flurstücks 532;

Flur 213: Flurstücke 207 – 220, 225, 232 – 234, 239, 242, 250 – 252, 258 – 261, 273, 274, 276, 277, 377, 478 – 485; Teile der Flurstücke 757, 761

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 305068520

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 9. November 2010

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 334820297

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraft-
loserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit auf-
gefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von
dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorle-
gung des Sparbuches anzumelden; andernfalls
wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 10. November 2010

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301753232

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraft-
loserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit auf-
gefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von
dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorle-
gung des Sparbuches anzumelden; andernfalls
wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. November 2010

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der
Stadt Münster wird der folgende Hinweis gege-
ben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschrif-
ten (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-
Vorschriften) können während der Dienststunden
bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen
– Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthau-
ses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebau-
ungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Rainer Beike

Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 64

E-Mail: beike@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Joh. Burlage

Kiesekampweg 2, 48157 Münster, Tel. 02 51/2 42 22